

65 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (51 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedien-
stetengesetz 1948 neuerlich geändert wird
(11. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll — analog der Regelung in der 15. Gehaltsgesetz-Novelle für die Bundesbeamten — für die Vertragsbediensteten des Bundes ab 1. Juni 1966 eine Bezugserhöhung um 6 v. H., mindestens aber um 120 S, erfolgen. Die so erhöhten Bezüge sollen ab 1. Jänner 1967 weiter um 2'5 v. H., mindestens aber um 50 S, sowie die Kinderquote der Haushaltszulage um 20 S auf 150 S erhöht werden.

Außerdem sollen einige Änderungen, die sich in erster Linie aus der Einführung des Polytech-

nischen Lehrganges ergeben, vorgenommen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. Juni 1966 der Beratung unterzogen. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Machunze wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (51 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 1. Juni 1966

Regensburger
Berichterstatter

Prinke
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 51 der Beilagen

1. Im Artikel I Z. 3 ist in der in § 26 Abs. 4 zweimal vorkommenden Wendung „fünfklassiges beziehungsweise fünfklassigen“ die Ziffer 5 in Buchstaben zu schreiben. Außerdem ist dem Abs. 4 folgender Satz anzufügen:
„Die Absolvierung eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten ist für Bedienstete, für die die Reifeprüfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben ist, dem Besuch einer fünften Klasse der Oberstufe einer höheren Lehranstalt gleichzuhalten.“
2. In Artikel I Z. 6 ist das Wort „anzufügen“ durch das Wort „einzufügen“ zu ersetzen.
3. In Artikel I Z. 12 ist in der Neufassung des § 44 a Abs. 2 vor dem Wort „Polytechnischen“ das Wort „an“ einzufügen.
4. Nach Artikel III ist folgender Artikel IV einzufügen:

„Artikel IV

Im Art. II Z. 3 der 10. Vertragsbediensteten-gesetz-Novelle ist das Datum „30. Juni 1966“ durch „31. Dezember 1966“ zu ersetzen.“
5. Die Artikel IV und V sind als Artikel V und VI zu bezeichnen.
6. Im Artikel V hat die Z. 4 zu lauten:
„4. Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1, 2, 7, 9, 11 und 12 mit 1. Jänner 1967.“